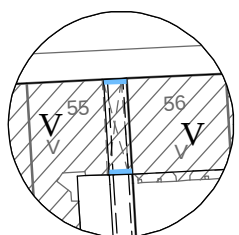




1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Die Fläche A ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
3. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen und Stellplätze sind unzulässig.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist die Verwendung von anderen Brennstoffen als Erdgas oder Heizöl EL ausgeschlossen, es sei denn, die Emissionen an Schwefeloxiden (SO_x) und Stickoxiden (NO_x) überschreiten nicht die Emissionswerte für SO_x bezogen auf Heizöl EL und NO_x , bezogen auf Stadt- bzw. Erdgas.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtliche Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Baugebietzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



ebenzeichnung



Baugrenzen für das zulässige II. - V. Vollgeschoss

für die Grundstücke
Liebenwalder Straße 49 - 57,
Hochstädter Straße 8
und Groninger Straße 12
im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding

Festsetzungen

[illegible]

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält alle gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesem Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15. September 1977 und die Planzeichenverordnung 1981 vom 30. Juli 1981.

Aufgestellt: Berlin, den 14.07.1989

Bezirksamt Wedding von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Scholz

Der Bebauungsplan wurde

in der Zeit vom 30.10.1989 bis einschließlich 01.12.1989 öffentlich ausgelegt und hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 22.02.1990 erhalten.

Berlin, den 04.12.1989

Bezirksamt Wedding von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsam

Veißbach

Der Bebauungsplan ist aufgrund § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 26.06.200

Ingeborg Junge-Reyer

Senator

Die Verordnung ist am 15.07.2006 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 768 verkündet worden.

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt
dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift
des Bebauungsplanes III-195
festgesetzt am 26.06.2006 übereinstimmt.

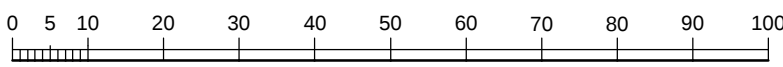
Berlin, den 15.06.2010
Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Stadtentwicklung
Vermessungsamt

Elsner

Im Auftrag

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis

Maßstab 1:1000



Planunterlage: Karte von Berlin 1:1000

Stand Juni 2006

III - 195